

Dr. Wolfgang Mückstein
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.186.236

Wien, 30.4.2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an meinen Amtsvorgänger gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 5708/J der Abgeordneten Alois Kainz und weiterer Abgeordneten betreffend Millionen verdient und Sozialgeld kassiert** wie folgt:

Frage 1:

- *Wie lange liefen die Ermittlungen der Beamten der Fremden- und Grenzpolizei Marchegg insgesamt?
Wie konnte die Familienbande schlussendlich gefasst werden?*

Frage 2:

- *Seit wann sind die Familienmitglieder jeweils beim AMS als arbeitslos gemeldet?*

Frage 3:

- *Wie viel Geld floss auf Grundlage der Notstandshilfe insgesamt an die Familienbande? Bitte um Aufteilung nach Jahren sowie Personen (Vater und die beiden Söhne).
Wie viel davon wurde zu Unrecht ausbezahlt?
Wurden die zu Unrecht ausbezahlten Leistungen zurückgefordert?*

Frage 4:

- *Wie viel Geld floss auf Grundlage der Bedarfsorientierten Mindestsicherung insgesamt an die Familie? Bitte um Aufteilung nach Jahren sowie Personen (Vater und die beiden Söhne).*

Wie viel davon wurde zu Unrecht ausbezahlt?

Wurden die zu Unrecht ausbezahlten Leistungen zurückgefordert?

Frage 5:

- *War auch die Ehefrau beim AMS als arbeitslos gemeldet?*

Falls ja, seit wann?

Falls ja, wie viel Geld hat sie erhalten?

Frage 6:

- *Welche Staatsbürgerschaft haben der Vater, die Ehefrau und die beiden Söhne jeweils?*

Frage 7:

- *Ist bekannt, ob die Familie während Bezug der Notstandshilfe und der Bedarfsorientierten Mindestsicherung ihren Wohnsitz durchgehend in Österreich hatte?*

Frage 8:

- *Auf welchen gesetzlichen Grundlagen wurden die einzelnen Familienmitglieder schlussendlich verurteilt?*

Warum wurde nur eine Bewährungsstrafe verhängt?

Ist es in Ihren Augen richtig, dass in Anbetracht des Sozialbetruges sowie der Schwarzarbeit nur eine Bewährungsstrafe verhängt wurde?

Frage 9:

- *Ist bekannt, ob die Familienmitglieder auch noch andere Straftaten begangen haben?*

Falls ja, welche?

Frage 11:

- *Wie viele Personen wurden in den Jahren 2015 bis 2020 wegen ungerechtfertigtem Bezug von Arbeitslosengeld verurteilt? Bitte um Aufteilung nach Jahren, Bundesländern, Schadenshöhe, Urteil sowie Herkunft der Verurteilten.*

Bei wie vielen davon handelt es sich um Wiederholungstäter?

Frage 12:

- *Wie viele Personen wurden in den Jahren 2015 bis 2020 wegen ungerechtfertigtem Bezug von Notstandshilfe verurteilt? Bitte um Aufteilung nach Jahren, Bundesländern, Schadenshöhe, Urteil sowie Herkunft der Verurteilten. Bei wie vielen davon handelt es sich um Wiederholungstäter?*

Frage 13:

- *Wie viele Personen wurden in den Jahren 2015 bis 2020 wegen ungerechtfertigtem Bezug von Bedarfsorientierten Mindestsicherung verurteilt? Bitte um Aufteilung nach Jahren, Bundesländern, Schadenshöhe, Urteil sowie Herkunft der Verurteilten. Bei wie vielen davon handelt es sich um Wiederholungstäter?*

Zu den Fragen 1 bis 9 sowie 11 bis 13:

Eine Beantwortung dieser Fragen ist mir nicht möglich, da weder Angelegenheiten der Notstandshilfe noch der Bedarfsorientierten Mindestsicherung/ Sozialhilfe den Vollzugsbereich meines Ressorts betreffen. Dies trifft auch auf fremden- und grenzpolizeiliche Ermittlungen zu.

Da die Datenhoheit im Bereich der Bedarfsorientierten Mindestsicherung/ Sozialhilfe bei den Ländern und im Bereich der Notstandshilfe beim Arbeitsmarktservice bzw. beim Bundesministerium für Arbeit liegt und meinem Ressort keine Informationen zur Familie zur Verfügung stehen, kann ich diese Fragen nicht beantworten.

Frage 10:

- *Welche Maßnahmen wollen Sie künftig setzen um Sozialbetrug sowie Schwarzarbeit zu verhindern?
Welche Maßnahmen haben Sie bis dato schon gesetzt?*

Das Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz (SBBG) dient der Verhinderung und Verfolgung von Sozialbetrug, insbesondere Sozialbetrug durch Scheinunternehmen.

Die damit einhergehenden laufenden Maßnahmen umfassen insbesondere folgende Punkte:

- Verstärkte Zusammenarbeit von Behörden und Einrichtungen (Kooperations- und Informationsstellen, Bestellung eines Sozialbetrugsbeauftragten etc.).
- Verbesserung des Datenaustausches (Einrichtung einer Sozialbetrugsdatenbank beim Bundesministerium für Finanzen/BMF).
- Durchführung von Risiko- und Auffälligkeitsanalysen im Dienstgeberbereich.
- Feststellung von Scheinunternehmen: Bei begründetem Verdacht auf Vorliegen eines Scheinunternehmens, ist dieses schriftlich von der Abgabenbehörde (Zuständigkeit: BMF) zu informieren. Gegen den Verdacht kann binnen einer Woche nur durch persönliche Vorsprache Widerspruch eingelegt werden - ein entsprechendes Ermittlungsverfahren wird sodann eingeleitet. Wird kein Widerspruch erhoben oder stellt das Finanzamt fest, dass ein Scheinunternehmen vorliegt, ergeht ein dahingehender Bescheid. Das BMF veröffentlicht im Internet eine Liste der rechtskräftig festgestellten Scheinunternehmen.

Konsequenzen der Feststellung eines Scheinunternehmens:

- Vorladung von beim Scheinunternehmen als Dienstnehmer angemeldeten Personen: Der Krankenversicherungsträger fordert die angemeldeten Personen zur Auskunftserteilung binnen sechs Wochen auf. Wird der Aufforderung zum persönlichen Erscheinen nicht oder nicht rechtzeitig nachgekommen oder kann nicht glaubhaft gemacht werden, dass tatsächlich Arbeitsleistungen verrichtet wurden, erlischt die Pflichtversicherung dieser Personen mit dem Zeitpunkt der Rechtskraft der Feststellung des Scheinunternehmens.
- Anmeldestopp: Ab dem Zeitpunkt der bescheidmäßigen Feststellung eines Scheinunternehmens werden etwaig erstattete Anmeldungen zur Pflichtversicherung nicht mehr durchgeführt. Die angemeldeten Personen erhalten - wie zuvor beschrieben - eine Aufforderung zur Vorsprache binnen sechs Wochen.
- Auftraggeber des Scheinunternehmens als Dienstgeber: Wenn bei der Auskunftserteilung eine Person glaubhaft macht, dass sie Arbeitsleistungen verrichtet hat, ermittelt der Krankenversicherungsträger den wahren Dienstgeber. Ist dies nicht möglich, so gilt der Auftraggeber des Scheinunternehmens als Dienstgeber, wenn er wusste oder wissen hätte müssen, dass es sich beim Auftragnehmer um ein Scheinunternehmen handelt und nicht beweist, dass er von der entsprechenden Person keine Arbeitsleistung erhalten hat.

Änderung bei der Meldepflicht:

Seit Inkrafttreten des SBBG sind Meldungen zur Pflichtversicherung (ausgenommen die Mindestangaben-Anmeldung) auch für Einzelunternehmen nur noch mittels elektronischer Datenfernübertragung (DFÜ) zulässig. Ausnahmen bestehen nur mehr für natürliche Personen im Rahmen von Privathaushalten, wenn

- eine Meldung mittels Datenfernübertragung unzumutbar ist oder
- die Meldung nachweisbar und durch unverschuldeten Ausfall eines wesentlichen Teiles der Datenfernübertragung technisch ausgeschlossen war.

Derzeit sind seitens des BMSGPK keine weiteren legislatischen Maßnahmen geplant.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Wolfgang Mückstein

